

**Parkgebührenordnung
der Stadt Lüdenscheid
vom .12.2014**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. Seite 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 08.12.2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Parkraumbewirtschaftung**

1. In straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Bereichen (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) ohne eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Fahrzeuge kann die Stadt Lüdenscheid die Parkzeit beschränken und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit installieren (Parkraumbewirtschaftung). Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für eine möglichst kurze und begrenzte Zeit dort parken können.
2. Als Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit können in den Parkraumbewirtschaftungszonen Parkscheinautomaten angeordnet und aufgestellt werden. Alternativ kann eine Parkscheibenregelung angeordnet werden.
3. Sofern das Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenpflichtig und nur nach Lösen eines Parkscheines an den dort installierten Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

**§ 2
Zonen, Zeiten und Gebühren**

1. Eine Bewirtschaftung erfolgt in den in der Anlage aufgeführten Parkraumbewirtschaftungszonen zu den dort genannten Zeiten und Gebühren.
2. Die Parkgebühren werden unter Berücksichtigung der Auslastung der unterschiedlichen Parkraumbewirtschaftungszonen mit entsprechend unterschiedlichen Gebühren auf allen Parkflächen für jede angefangene 30 Minuten erhoben. Für besonders ausgewiesene Bereiche gelten Sonderregelungen.

In Bewirtschaftungszonen, in denen ab der 2. Stunde eine höhere Gebühr als 0,50 € je angefangene 30 Minuten erhoben wird, wird die Parkdauer ab der 2. Stunde entsprechend der tatsächlich gezahlten Gebühr Minuten genau ausgewiesen.

3. Sofern in bestimmten Parkraumbewirtschaftungszonen keine durch Gebühren Kosten deckende Bewirtschaftung möglich ist, kann eine Umstellung auf eine Parkscheibenregelung erfolgen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 16.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

**Gebührentarif
als Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom .12.2014**

1. Parkhäuser und Parkpaletten

Bewirtschaftungszonen	Zeiten		Gebühren
			je angefangene 30 Minuten oder Sondertarif
Tiefgarage des Kulturhauses	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr	
		in der 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	Abendpauschale	17.45 – 24.00 Uhr	2,00 €
	Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus	07.00 – 19.00 Uhr	5,00 €
	Tagesgebühr für die Überlassung von einzelnen Ebenen der Tiefgarage bei Veranstaltungen im Kulturhaus	je Ebene 07.00 – 19.00 Uhr	75,00 €
		je Ebene 07.00 – 24.00 Uhr	100,00 €
	Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	300,00 €
		07.00 – 24.00 Uhr	350,00 €
	Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags 07.00 - 19.00 Uhr	50,00 €
Sofern die Tiefgarage des Kulturhauses im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen gesperrt ist und von Dauerparkberechtigten nicht genutzt werden kann, gelten die Dauerparkberechtigungen an diesem Tag auch auf jedem anderen öffentlich bewirtschafteten Parkplatz.			
Parkgarage der Museen	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags 07.00 - 24.00 Uhr	55,00 €
Parkgarage des Rathauses	montags - samstags	09.00 – 20.00 Uhr	
		in der 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
Parkplatz Innenhof Musikschule	montags – donnerstags freitags samstags	17.00 – 20.00 Uhr	
		14.00 – 20.00 Uhr	
		09.00 – 20.00 Uhr	
Parkpalette Turmstraße	montags - freitags samstags	in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
		09.00 - 18.30 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	
	Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren Ebene (Zufahrt über Freiherr-vom-Stein-Straße)	ohne zeitliche Einschränkung	55,00 €
Parkpalette Corneliusstraße	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
		Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren und mittleren Ebene	ohne zeitliche Einschränkung

2. Parkplätze auf Plätzen und an Straßen

Gebühren pflichtige Bewirtschaftungszonen	Sonderregelungen	Zeiten	Gebühren je angefangene 30 Minuten
mit Bezeichnung von Teilbereichen			
Albrechtstraße			
Altenaer Straße • vor dem Gebäude Nummer 14 • auf dem Verbindungsstück zur Bahnhofstraße			
Bahnhofsallee			
Corneliusstraße			
Freiherr-vom-Stein-Straße • einschließlich Parkplatz hinter dem Kulturhaus			
Friedrichstraße			
Grabenstraße			
Hermannstraße • einschließlich Einfahrtbereich zu Deck 1 der Parkpalette Corneliusstraße			
Hochstraße • vor Haus-Nummer 27/29		montags - freitags 09.00 - 18.30 Uhr	
Humboldtstraße			
Kerksigstraße		samstags 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
Knapper Straße			
Kölner Str. • von Haus-Nummer 15 bis 27			
Lessingstraße			
Lösenbacher Straße			
Loher Straße • von Haus-Nummer 1 bis Abzweigung Schlittenbacher Straße			
Staberger Straße • Parkplatz Ecke Hochstraße	Tagespauschale 4,00 €		
Schillerstraße			
Theodor-Schulte-Platz			
Tunneldecke Oberstadt	Tagespauschale 4,00 €		
Werdohler Straße • zwischen Wilhelm- und Königstraße			
Weststraße			